

FAQ – zum Formular Sachbericht ab Abrechnungsjahr 2023

Nr.	Fragen der freien Träger	Antwort
Allgemeine Fragestellungen		
1.	Was ist der Sinn und Zweck des Sachberichtes?	Der Zuwendungsempfänger spiegelt in seinem Sachbericht wider, ob der Zweck der Zuwendung erreicht wurde. Die Auswertung des Förderzeitraums dient als Reflexion des konkreten sozialpädagogischen Projektes für den freien Träger selbst als auch für den Fördermittelgeber. Der Sachbericht ist Teil der Verwendungsnachweisführung. Er dient des Weiteren dem freien Träger als Instrument im Rahmen des Qualitätsentwicklungsverfahrens (QEV), der Qualitätslenkung und –planung sowie zur Qualitätsverbesserung und –sicherung.
2.	Was wird im Jugendamt mit dem Sachbericht gemacht? Wofür werden die Aussagen und Zahlen verwendet?	Der Sachbericht wird gelesen, die vollständige Untersetzung aller Angaben geprüft und ausgewertet. Jedes Projekt erhält eine schriftliche Rückmeldung in Form eines standardisierten Protokolls. Dieses enthält die Möglichkeit Rückfragen an den freien Träger zu stellen und/oder Hinweise zu geben. Inhaltliche Aussagen werden zielgerichtet der Jugendhilfeplanung zugearbeitet, dort aufbereitet und gemeinsam mit dem Fachbereich (Jugendpflege) mit Fokus auf künftige Planungsbedarfe und Strategien besprochen. Die Statistik spielt sowohl für den Leistungserbringer als auch Fördermittelgeber vor allem eine Rolle bei der Einschätzung einer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Mittelverwendung durch den Leistungserbringer.
3.	Dient der Sachbericht zur Bewertung (mit Punkten und mit Auswirkung auf die Förderung)?	Die Sachberichte erhalten keine Bewertung, also auch keine nach Punktesystem. Verdeutlicht der Sachbericht, dass der Zuwendungszweck nicht erfüllt wurde, kann dies zu Auswirkungen auf eine weitere Förderung führen.
4.	Inwiefern sind die Berichte dann vergleichbar?	Die Sachberichte dienen der inhaltlichen Auswertung des vergangen Förderzeitraumes und stellen eine Reflexion für Fachkraft, Träger und Jugendamt dar. Gleichzeitig sollen Entwicklungen im Projekt dargestellt und nachvollzogen werden können. Eine Vergleichbarkeit der Projekte soll dadurch nicht erreicht werden bzw. ist nicht beabsichtigt.

5.	Wer muss den Sachbericht unterschreiben? Die Geschäftsführung, meine Abteilungsleitung oder ich selber?	Die Unterzeichnung erfolgt durch den Autor/die Autorin des Berichtes. In der Regel ist es die verantwortliche Fachkraft des Angebotes. Ob auch Geschäftsführung/Abteilungsleitung unterzeichnet ist, liegt in der Entscheidungshoheit des Trägers. Die Zusendung des Sachberichtes inkl. Checkliste nach § 8a SGB VIII erfolgt fristgerecht <input type="checkbox"/> einmal per E-Mail an die zuständige Jugendpflegerin/Fachberaterin und <input type="checkbox"/> einmal fristgerecht per Post an das Sachgebiet Kinder- und Jugendförderung, Bereich Zuschuss.
6.	Bei „Unterschrift Projektleitung“ ist der Begriff „Projekt“ nicht korrekt	Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt - siehe FRL- JSG in ihrer jeweils gültigen Fassung.
7.	Benötigen Sie den Bericht im Original oder ebenfalls nur per E-Mail? Und bedarf er nicht mehr die Unterschrift der Direktorin/ Bereichsleitung?	Die Zusendung des Sachberichtes inkl. Checkliste nach § 8a SGB VIII erfolgt fristgerecht <input type="checkbox"/> einmal per E-Mail an die zuständige Jugendpflegerin/Fachberaterin und <input type="checkbox"/> einmal fristgerecht per Post an das Sachgebiet Kinder- und Jugendförderung, Bereich Zuschuss. Es darf davon ausgegangen werden, dass jeder Verein intern individuell Befugnisse seiner Mitarbeiter regelt, welchen Dienstweg derartige Dokumente zur Bestätigung nehmen bevor sie an die Zuschussbehörde gereicht werden. Insofern ist die Unterschrift der Projektleitung für das Jugendamt ausreichend. Ihr Träger kann das gerne anders handhaben, also Unterschrift der Bereichsleitung/Direktorin.
8.	Möchten Sie auch die ausgefüllte Leistungserbringung haben? Oder entfällt diese aufgrund des neuen Formulars?	Ihr Arbeitsdokument <i>Leistungserbringung</i> für den im Sachbericht abzurechnenden Zeitraum ist NICHT Bestandteil des Sachberichtes - also nicht mit vorzulegen. Für das neue Förderjahr legen Sie bitte wie bisher geregelt sowohl den <i>Sachbericht</i> für den vergangenen Abrechnungszeitraum als auch Ihre <i>Leistungserbringung für das neue Jahr</i> fristgerecht bis spätestens 31.01. vor.

9.	Welche Angebote müssen sich nicht an das Formular halten u.a wegen Drittmittelförderung?	<p>Folgenden Projekte sind nicht an die formelle Vorgabe zum Sachbericht gebunden (betrifft ausschließlich über SAB geförderte - Projekte):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbsthilfe 91 e. V.: MzA - Selbsthilfe 91 e. V: McChemtz - Jugendberufshilfe: Produktionsschule <p>Darüber hinaus ist das Formluar für Angebote nach §12 SGB VIII ohne Personalkostenförderung nicht anzuwenden. Hierfür gibt es ein eigenes Formular.</p>
Zu 1.2 Zielerfüllung konkret		
10.	Was sind Grundsätze und Maßstäbe der Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII?	<p>Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung (§ 79 a SGB VIII), wurden gemeinsam mit allen Trägern der Jugendhilfe in den Gremien AG Qualitätsentwicklung und AG Hilfen nach SGB VIII erarbeitet. Das Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII wurde am 26.05.2015 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung gelten für alle Projekte der Jugendhilfe in Chemnitz. Auf deren Grundlage wurden für jedes Handlungsfeld die aktuell gültigen Qualitätskriterien gemeinsam mit den freien Trägern in Arbeitsgremien erarbeitet. Gegenwärtig werden diese wie bekannt in Arbeitsgruppen überarbeitet bzw. findet die Überarbeitung noch statt. Die zur Reflexion im Sachbericht ausgewählten Ziele müssen sich in Ihrem intern hinterlegten Dokument <i>Leistungserbringung</i> für den Berichtszeitraum wiederfinden. Bezüglich weiterer Ausführungen und/oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte unbedingt den Fachbereich.</p>
11.	Wo liegt der Unterschied der Grundsätze und Maßstäbe und Qualitätskriterien zu den Zielstellungen in der Schulsozialarbeit?	<p>Alle vorgegebenen Zielstellungen aus der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des KSV finden sich inhaltlich in den Chemnitzer Qualitätskriterien der Schulsozialarbeit wieder. Eine jeweilige Zielstellung ist einem zutreffenden <i>Grundsatz/Maßstab</i> nach § 79a SGB VIII zuzuordnen. Die zur Reflexion (Sachbericht) ausgewählten Ziele müssen sich in dem Dokument <i>Leistungserbringung</i> für den Berichtszeitraum wiederfinden. Bezüglich weiterer Ausführungen und/oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte unbedingt den Fachbereich. Hier können Sie auch bei Bedarf die <i>Grundsätze und Maßstäbe nach § 79a SGB VIII</i> nochmal nachfordern.</p>

12.	Wie viele Ergebnisziele sind ausreichend in der Tabelle zur Leistungserbringung?	Zu Beginn eines jeden Förderzeitraums untersetzen Sie im Formblatt <i>Leistungserbringung</i> mindestens 2, maximal 3 Qualitätskriterien (in der Schulsozialarbeit "Zielstellungen" genannt) zu den Grundsätzen/ Maßstäben nach § 79a SGB VIII und reichen dieses Formblatt bis spätestens 31.01. im Jugendamt zur Kenntnis ein. Am Ende des gelaufenen Jahres wählen Sie aus dieser <i>Leistungserbringung</i> Qualitätskriterien aus, für welche Sie dann für den Sachbericht mindestens ein Ergebnisziel auswählen und konkret auswerten. Es ist möglich drei weitere Ergebnisziele je ausgewähltem Qualitätskriterium zu benennen. Im Formular Sachbericht sind hierfür drei Kästchen vorgesehen – d.h., drei wären demnach ausreichend.
Zu 2. Statistische Angaben		
13.	Was bedeuten die Spalten der Tabelle, insbesondere Kennzahlen, erfasste Daten im Berichtszeitraum, erfasste Daten im Vorjahreszeitraum?	Jedes Projekt nutzt entsprechend seines Handlungsfeldes ein standardisiertes Statistik - Formular mit vom Jugendamt vorgegebenen Oberbegriffen/ Sachverhalten, Das Wort "Kennzahl" wird im neuen Formular zum Sachbericht nicht mehr verwendet. Bezüglich weiterer Ausführungen und/oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte unbedingt den Fachbereich. Die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit orientieren sich an ihren eigenen entwickelten Statistikformularen/ Begrifflichkeiten.
14.	Ist es dem Berichtersteller vorbehalten, über welche der erfassten Daten berichtet wird?	Ja, denn nur der Leistungserbringer hat aus seiner Projektarbeit und -verantwortung heraus den Einblick, was wichtig/wesentlich für die Projektentwicklung war und künftig sein wird. Übertragen Sie die von Ihnen ausgewählten Daten aus den für das jeweilige Handlungsfeld gültigem Statistik – Formular, welche für den ausgewerteten Berichtszeitraum aus Ihrer professionellen Sicht besonders relevante und nennenswerte Entwicklungen darstellen.
Zu 3. 3. Feststellungen und Interpretationen aus 1. und 2.		
15.	Welche Veränderungen sollen denn hier angezeigt werden?	Hier sind Veränderungen in den Zielstellungen/Maßnahmen und Methoden gemeint. Ebenso quantitative Veränderungen – z.B., wenn die Elternarbeit stärker zunimmt als vergleichsweise im Vorjahr (Interpretation der statistischen Werte).
Zu 4. 4. Reflexion der Bedarfsdeckung Ihres Angebotes im Berichtszeitraum		
16.	Was ist mit „diverse sozialpädagogische Angebotsinhalte“ gemeint?	Hier sind <u>verschiedene</u> bzw. von Ihnen <u>bestimmte</u> ausgewählte sozialpädagogische Projektangebote gemeint.
17.	Welcher Träger ist unter Reflexion der Bedarfsdeckung - Maßnahmen seitens Trägers gemeint?	Dabei ist der Träger des Projektes gemeint.

18.	<p>Steht die Frage danach, welcher konkrete Bedarf durch die sozialpädagogische Arbeit nicht gedeckt werden konnte in Zusammenhang mit der folgenden Frage, ob und wie der Träger der Leistung diesbezüglich Abhilfe schaffen kann?</p> <p>Wenn ja, was wird dann mit der letzten Frage bezweckt?</p> <p>Bezieht sich die Frage nur auf den freien Träger der Leistung oder auch auf den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. den Jugendhilfeausschuss oder andere zuständige Organe?</p> <p>Zielt die Frage auf Bedarfe, die nicht im Rahmen der angebotenen Jugendhilfeleistung gedeckt werden können, z.B. schulische Lern- und individuelle Sprachdefizite der Zielgruppe?</p>	<p>Im Sachbericht, als Teil der Verwendungsnachweisführung, kann es zum einen um den Rückblick aus Sicht des konkreten Projektes gehen, aber auch um die Ebene des Trägers als Leistungserbringer. Gleichzeitig dient der Sachbericht als Instrument im Rahmen des Qualitätsentwicklungsverfahrens (QEV) und verfolgt somit den Zweck der Qualitätslenkung und –planung zur Qualitätsverbesserung und –sicherung.</p> <p>Die Fachkräfte des sozialpädagogischen Projektes sind gemeinsam mit ihrem Träger der Leistung hier aufgefordert, den im Berichtszeitraum ungedeckten Bedarf ihrer konkreten Zielgruppe zu reflektieren und für den kommenden Zeitraum ggf. erforderliche Veränderungen und die daraus resultierenden Maßnahmen</p> <p>a) seitens des sozialpädagogischen Projektes (Bsp.: Entwicklung oder Ausbau von Angeboten – evtl. neue Prioritätensetzungen, Anpassung der Öffnungszeiten, Anschaffung spezieller Ausstattung etc.)</p> <p>b) seitens des Trägers dieses Projekt im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht (z.B. sinnvolle/ bedarfsgerechte/ ressourcenorientierte Synergien mit anderen Angeboten/Projekten des Trägers)</p> <p>zu formulieren.</p>
19.	Was ist, wenn es keine neuen Bedarfe gibt?	Sollten von Ihnen keine neuen Bedarfe festgestellt worden sein, ist diese Spalte frei zu lassen oder - zum besseren Verständnis- mit einer entsprechenden Formulierung zu versehen.

Zu 5. Reflexion der Zielgruppe		
20.	<p>Welche jungen Menschen sind gemeint mit "junge Menschen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte"? Was sollte gezählt werden?</p> <p>Ebenso bei der Frage nach den "jungen Menschen mit Behinderungen (i. S. § 7 Abs. 2 SGB VIII)".</p>	<p>Für die Erhebung gibt es richtigerweise keine für Chemnitz definierten Kriterien.</p> <p>Es wird darum gebeten, sich den Definitionen des statistischen Bundesamtes (siehe Definition unten für junge Menschen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte) bzw. des SGB VIII (junge Menschen mit Behinderungen - i. S. § 7 Abs. 2 SGB VIII) zu bedienen. „Abs. 2 definiert seit dem KJSG für die Kinder- und Jugendhilfe den Behinderungsbegriff, indem er die Regelung aus § 2 Abs. 1 SGB IX übernimmt“. (Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 7 RN 5).</p> <p>Migration und Integration/ Migrationshintergrund: Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.</p> <p>Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.</p> <p><i>(Quelle: Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html, verfügbar am 23.11.2022)</i></p>
21.	<p>Wie soll verfahren werden, wenn das Angebot aufgrund seiner Strukturen keine Erhebung bzw. nur eine unvollständige Erhebung der Daten zu Migrationshintergrund bzw. jungen Menschen mit Behinderung durchführen kann?</p>	<p>Der Sachbericht ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis ein Teil des Verwendungsnachweises und eine Methode zur Feststellung eines jugendhilfeplanerischen Bedarfes.</p> <p>Sollten zu bestimmten Angaben keine Aussagen möglich sein, kann auf die Eintragung verzichtet werden (siehe auch Frage 11). Gern nehmen wir Ihre Hinweise zur Verbesserung der Handhabbarkeit und Vorschläge zur Änderung von Formulierungen entgegen. Die Erhebung der Angaben in Absatz 5 zu spezifischen Zielgruppen ist vor dem Hintergrund der Neuerungen des SGB VIII auf der Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie vor dem Hintergrund des am 12.10.2022 vom Stadtrat beschlossenen „Jugendhilfeplanes für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 bis 2027“ angezeigt.</p>

22.	Was ist gemeint mit „Häufigkeit der Inanspruchnahme“, „selten“, „gelegentlich“ etc.,d.h. worauf beziehen sich diese Bestimmungen?	Unter Punkt 5 b soll eingeschätzt werden, wie oft das Angebot von der Zielgruppe junger Menschen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte bzw. junge Menschen mit Behinderungen (i.S. § 7 Abs. 2 SGB VIII) genutzt wurde. Es geht dabei um ein <u>geschätztes</u> - also nicht zwingend zu verifizierendes!- Verhältnis dieser Nutzergruppen zur Gesamtnutzerzahl des Projektes.
Zu 7. Kooperation und Vernetzung		
23.	Was wird unter wesentlichen Kooperationspartnern verstanden?	Bitte benennen Sie hier die Kooperations- und Netzwerkpartner, welche für die Umsetzung des sozialpädagogischen Konzeptes Ihres Projektes im vergangenen Berichtszeitraum notwendige/hilfreiche Unterstützung gegeben haben.
Anlagen		
24.	Checkliste § 8a	Ist weiterhin Bestandteil des Sachberichtes und demzufolge mit einzureichen.